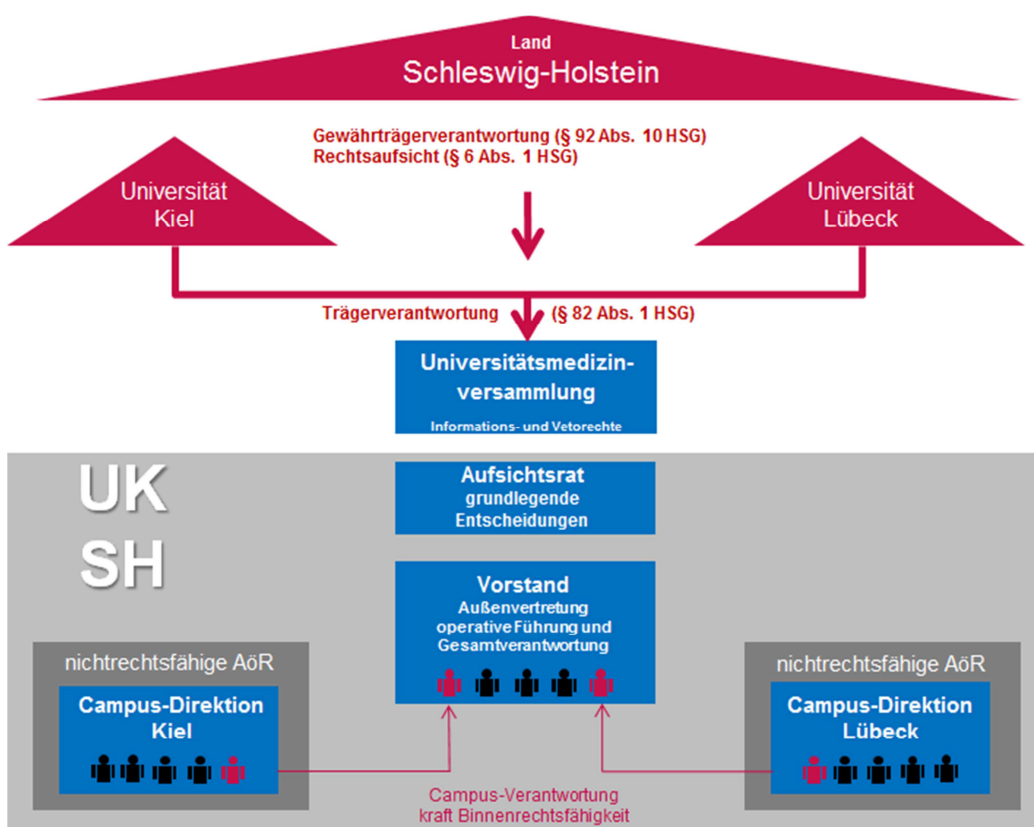


**Besuch des Bildungsausschusses am 27.3.2014**  
**Wünsche der CAU für Änderungen im Hochschulgesetz**

**1) Hochschulmedizin**

Neustrukturierung der Universitätsmedizin und Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates. Folgende Ziele sollen durch die Neustrukturierung erreicht werden:

- größere Unabhängigkeit der beiden Standorte des UKSH in Kiel und Lübeck durch die Schaffung des Campus Kiel und des Campus Lübeck als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit einer eigenen Campusdirektion und einer Binnenrechtsfähigkeit gegenüber des UKSH-Vorstands und klaren Regelung der Zuständigkeiten.
- direkte Beteiligung der universitären Vertreter/innen im Vorstand des UKSH, indem je ein/e Vertreter/in der Campus-Direktionen im UKSH-Vorstand vertreten ist.
- Gewährleistung einer gemeinsamen, standortspezifischen strategischen Gesamtplanung zwischen der Leitung der einzelnen Universität / Medizinischer Fachbereich und dem Vorstand des zugehörigen Universitätsklinikums
- Zuweisung von Landesmitteln durch das Land anhand objektiver Kriterien



## 2) Berufungsverfahren/Personal

### a) Wegfall des Stellenplans

Es wird gefordert, im Bereich der Tarifbeschäftigten den Stellenplan abzuschaffen, um den Hochschulen mehr Autonomie und Flexibilität im Personalwesen zu ermöglichen. Da die Hochschulen bereits heute Stellen heben können, ist der Zweck eines durch den Haushaltsgesetzgeber vorgegebenen Stellenplans hinfällig. Finanziell werden die Hochschulen durch ihr Globalbudget gesteuert, so dass eine zusätzliche Finanzkontrolle durch den Stellenplan ebenfalls entbehrlich ist. Das bei Beamten gültige Argument, dass die späteren Pensionslasten eine restriktivere Steuerung durch einen Stellenplan im Landeshaushalt rechtfertigen, entfällt bei Angestellten (im Beamten-Bereich sollte ein Stellenplan beibehalten werden)

### b) Verschlinkung des Berufungsverfahrens bei W1 ohne tenure track

Begründung: Es wird der Wegfall der Anzeigepflicht und Widerspruchsmöglichkeit bei Ausschreibungstexten für W1-Stellen ohne tenure track gefordert, um unnötige Bürokratie in diesem Bereich abzubauen.

### c) Status PD für Juniorprofessoren/innen

Begründung: Nach Ablauf der 6 Jahresfrist sollten Juniorprofessoren/innen auf Antrag den Titel Privatdozent tragen dürfen, da einer umfangreichen erfolgreichen Evaluation unterzogen haben.

### d) Hebung von W2 auf W3

Begründung: Sehr wünschenswert wäre die Option im Gesetz, eine W2-Professur im Rahmen eines tenure track-Verfahrens auf W3 heben zu können.

Der Sinn und Zweck dieses tenure track-Modells liegt darin, hochqualifizierte junge Nachwuchswissenschaftler/innen zunächst auf eine W2-Professur (auf Zeit) zu berufen mit der Aussicht bei entsprechender Leistung eine dauerhafte Professur W3 erreichen zu können. (*Anmerkung: Im 1. Entwurf des MBW wurde hierfür schon ein Vorschlag vorgesehen.*)

### e) Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte auch für Verwaltung

Begründung: Es sollten auch folgende Einrichtungen für den Einsatz von Hilfskräften im HSG aufgenommen werden: „*Verwaltung und technischem Betriebsdienst*“, da auch in diesem Bereichen ein großer Bedarf besteht. Beispielhaft sei das Umweltmanagement oder Projekte zur Campuserwicklung an den Hochschulen genannt, für die der Einsatz von Studierenden eine win-win-Situation für beide Seiten bedeuten kann.

### f) 4-Jahresbefristung bei der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte

Die im HSG im Jahr 2007 erstmalig in § 69 Abs. 3 Satz 2 geregelte 4-Jahresbefristung bei der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte hat in einigen Hochschulbereichen erhebliche

Probleme aufgeworfen, da eingearbeitete Studentische Hilfskräfte nicht weiterbeschäftigt werden konnten und kein qualifizierter Ersatz gefunden werden konnte. Die Regelung stößt daher auf großes Unverständnis sowohl bei den betroffenen Hochschulbereichen als auch den Studierenden. Satz 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### **g) Personenbezogene Berufungen mit externen Einrichtungen**

Streichung der Worte „auf Zeit“ in § 62 Abs. 2 Nr. 3

Begründung: Bei personenbezogenen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist andernfalls keine unbefristete Berufung möglich! (*Anmerkung: Wurde im 1. Entwurf des MBW bereits umgesetzt.*)

#### **h) Befristung von Professuren vor Lebenszeitverbeamtung**

Die Regelung des § 63 Abs. 1 S. 2 HSG verschafft den Hochschulen des Landes einen Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von hervorragenden Wissenschaftlern, die sich für eine Lebenszeitprofessur bewerben (wollen), die Voraussetzung des § 63 Abs. 1 S. 4 HSG jedoch nicht erfüllen. In diesen Fällen darf die Professur zunächst nur befristet für zwei Jahre besetzt werden. Dies macht Professuren in anderen Bundesländern für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten deutlich attraktiver und verschlechtert die Chancen, junge Wissenschaftler/innen für die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft zu gewinnen. (*Anmerkung: Hierzu hat der 1. Entwurf des MBW auch eine Verbesserung vorgesehen, aber keine endgültige Abschaffung der Klausel.*)

#### **i) Keine Befristung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Begründung: Für die Hochschulen ist es äußerst schwierig, immer wieder Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu finden, da diese Stellen für Lehrer/innen, die in der Schule weiterkommen möchten nicht attraktiv sind. Die Beschränkung der Abordnung auf nur vier Jahre Abordnung gefährdet die Funktionsfähigkeit des ganzen Systems.

### **3) Bauherrenfähigkeit**

Derzeit übt das Land durch die GMSH die Bauherrenfähigkeit im Hochschulbereich aus. Die CAU fordert einen größeren Autonomiegewinn der Hochschulen im Baubereich, indem den Hochschulen bei sämtlichen Baumaßnahmen bis 1 Mio. € die Bauherrenfähigkeit in § 9 HSG eingeräumt wird. Den Hochschulen ist zu ermöglichen sämtliche Leistungen selbst vergeben zu können. Dabei können sie sich ganz oder teilweise der Vergabestelle der GMSH bedienen. Bei großen Baumaßnahmen nach HBBau (ab 375.000 €) besteht Kontrahierungszwang mit der GMSH. Durch diese Änderungen können Baukosten effektiver überwacht und insbesondere Folgekosten von Gebäuden (Lebenszyklus-Betrachtung) wirksamer bereits in die Bauphase integriert werden. Des Weiteren fordert die CAU die Einführung einer Experimentierklausel im Baubereich, nach der es möglich ist, eine darüber hinausgehende Bauherrenfähigkeit auf Antrag zu erhalten, um auch große Bauprojekte effektiver durchführen zu können.

#### 4) Promotionsrecht

Die CAU fordert die Beibehaltung des Promotionsrechts bei den Universitäten.

Begründung: Die Fachhochschulen haben keine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung. Die Promotion an FHeN ist strukturelles Einfallstor für finanzielle Forderungen zum Nachteil der Universitäten. Erwartete Kosten an FHeN für bessere Ausstattung und Personal wegen Lehrtätigkeitskürzung: etwa das Doppelte als bisher. Weiter sehen die Universitäten die Gefahr eines erheblichen Reputationsverlustes. Dies könnte im Bereich der nationalen und internationalen Spitzenforschung zu deutlichen Nachteilen bei der Drittmittelakquise führen.

Promotionsrecht für FHeN macht Universitäten im fein ausjustierten deutschen Wissenschaftssystem aus Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Helmholtz/ Fraunhofer/Leibniz) und Unternehmen mit FuE-Anteilen funktionslos. Gefahr: Die besten Wissenschaftler/innen verlassen wegen viel besserer Rahmenbedingungen an außeruniversitären Einrichtungen die Universitäten. Das schwächt die forschungsgestützte Lehre! Die Universitäten erfüllen in einem solchen System perspektivisch nur noch die Aufgabe der grundständigen Lehre.

Die Idee des „Dr. FH“ zeugt vom Unverständnis der sinnvollen und bewährten Arbeitsteilung zwischen Grundlagen- und Angewandter Forschung. Aufgabe der Unis und somit der Grundlagenforschung ist es, neue Prinzipien zu finden. Die Promotion ist Ausdruck genau dieses grundlegenden Fortschritts. Angewandte Wissenschaften übersetzen dieses Wissen in praktische Anwendungen. Wo Studierende an FHeN dabei im Einzelfall in den Grundlagenbereich vorstoßen, besteht für sie bereits heute die Promotionsmöglichkeit mit den Universitäten.

Dass hervorragende Gruppen an Fachhochschulen auch außerordentlich gute Forschung betreiben, ist richtig, führt aber eher an den „traditionellen“ Aufgaben der Fachhochschulen vorbei. Diese FHeN müssten eher Universitäten sein. Von Fachhochschulabsolventen erwartet die Wirtschaft eine solide technische Ausbildung, die es erlaubt, bestimmte Konstruktionen nach bestimmten Prinzipien auf hohem Niveau ausführen zu können (etwas, was an der Universität nicht gelehrt wird). Diese Ingenieure sind für Deutschland extrem wichtig, ebenso wie das fein justierte Zusammenspiel von Universität, FH und Betrieben den großen Exporterfolg ausmacht. Entwickeln Fachhochschulen Universitätscharakter, würde dieser lebenswichtige Zweig der Ingenieursschulen fehlen.

Die Frage der Promotion hat nichts mit „Gerechtigkeit“ oder gar „Privileg“ zu tun, sondern viel mehr mit bewährter Arbeitsteilung und Konsens. Dieses international anerkannte und geachtete Modell ohne Not aufzulösen, wird fortgesetzte Konflikte und nur Verlierer produzieren.

#### 5) Sonstiges

Erweiterung der Gruppe der Angehörigen des Senats

Begründung: Die CAU fordert, den Kreis der dem Senat mit beratender Stimme und Antragsrecht angehörenden Personen um folgende Gruppen zu erweitern: Vorsitzende der Personalräte, Schwerbehindertenvertretung, geschäftsführende/r Direktor/in des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) und eine/n Vertreter/in des AStA-Vorstands.